

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 1 RR 3/90

Allgemeine Ortskrankenkasse Lübeck,
Lübeck, Fleischhauerstraße 53-59,

Klägerin und Revisionsklägerin,

vertreten durch den AOK-Bundesverband,
Bonn, Kortrijker Straße 1,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesversicherungsamt,
Berlin, Reichpietschufer 74-76,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1.,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

Antragsteller,

2.,

Prozeßbevollmächtigter:

Bundesverband der Betriebs-
krankenkassen,
Essen, Kronprinzenstraße 6.



Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 1995 durch den Präsidenten v o n W u l f f e n und die Richter K u m m e r und Dr. D r e h e r beschlossen:

Der Antrag des Prozeßbevollmächtigten der Beigeladenen zu 1) auf Festsetzung des Gegenstandswerts wird abgelehnt.

G r ü n d e :

In der Hauptsache klagte die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) gegen eine von der Beklagten erteilte Genehmigung zur Errichtung einer Betriebskrankenkasse (BKK); die Arbeitgeberin war als Beigeladene zu 1), die BKK als Beigeladene zu 2) beteiligt. Die AOK hatte weder vor dem Sozialgericht noch vor dem Landessozialgericht Erfolg. Die Revision wurde im Juli 1990 eingelegt und im Dezember 1991 durch die Rücknahme von Revision und Klage erledigt. Der Prozeßbevollmächtigte der Beigeladenen zu 1) hat die Festsetzung des Gegenstandswerts beantragt.

Der Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswerts hat keinen Erfolg, denn die Gebühren des Rechtsanwalts richten sich im hier anhängig gewesenen Revisionsverfahren nicht nach dem Gegenstandswert. In den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit erhält der Rechtsanwalt nach § 116 Abs 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGebO) eine Pauschgebühr, für die (je nach Instanz) ein bestimmter Rahmen gilt; der Gegenstandswert ist dabei unerheblich. Nur in den Angelegenheiten des § 116 Abs 2 BRAGebO werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet. Nach § 116 Abs 2 Satz 1 BRAGebO in der bis zum 1. September 1990 geltenden Fassung waren dieses die Streitigkeiten des Kassenarztrechts sowie die Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgern (Nr 1) und zwischen Arbeitgebern und der Bundesanstalt für Arbeit oder einer Berufsgenossenschaft (Nr 2). Dazu gehört das Ausgangsverfahren nicht, denn weder ist es eine Streitigkeit des Kassenarztrechts, noch handelt es sich bei der beklagten Bundesrepublik um einen Versicherungsträger, noch ist einer der in Nr 2 der Vorschrift genannten Versicherungsträger beteiligt.

Die am 1. September 1990 in Kraft getretene Fassung des § 116 Abs 2 Satz 1 BRAGebO erfaßt zwar Verfahren um die Errichtung einer BKK, ohne daß entschieden zu werden braucht, ob neben dem Tatbestand der neu gefaßten Nr 2 (Streitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts) weitere Alternativen einschlägig wären. Die geänderte Vorschrift kann aber auf das hier anhängig gewesene Revisionsverfahren nicht angewandt werden. Die Revision der klagenden AOK wurde im Juli 1990, also zu einem Zeitpunkt eingelegt, bevor das neue Recht in Kraft war. Bei Änderungen des Gebühren-



rechts richtet sich das anwendbare Recht gem § 134 Abs 1 Satz 1 BRAGebO nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags; Satz 2 der genannten Vorschrift bestimmte jedenfalls bis zum 1. Juli 1994, daß bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens das neue Recht nur dann für die nächste Instanz maßgebend sein sollte, wenn das Rechtsmittel nach der Gesetzesänderung eingelegt wurde. Für Berufungen und Revisionen war das die in der Rechtsprechung allgemein vertretene Auffassung (vgl BGH NJW 1988, 2671; Hartmann, Kostengesetze, 25. Aufl, § 134 BRAGebO RdNr 28 jeweils mwN). Deshalb ist fraglich, ob die zum 1. Juli 1994 in Kraft getretene Änderung des Wortlauts des § 134 Abs 1 Satz 2 BRAGebO (Art 7 Abs 1 Nr 49 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 vom 24. Juni 1994, BGBl I 1325) für Rechtsmittelverfahren eine inhaltliche Änderung bewirkt hat, denn die Gesetzesbegründung spricht davon, daß die Klarstellung einer in der Rechtsprechung unterschiedlich beantworteten Frage erreicht werden sollte (BT-Drucks 12/6962 S 109f).

Das kann letztlich dahinstehen, denn selbst wenn die Neufassung das bisherige von der Rechtsprechung entwickelte Gebührenrecht auch in Berufungs- und Revisionsverfahren korrigiert haben sollte, erfaßt die Änderung entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht Revisionsverfahren, die bereits im Dezember 1991 erledigt worden sind. Die Neufassung ist nach Art 12 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 am 1. Juli 1994 in Kraft getreten. Eine Übergangsregelung - etwa für noch nicht abgerechnete Gebühren - sieht das Gesetz nicht vor. Allein auf Grund der Bezeichnung als "Klarstellung" in der Gesetzesbegründung kann nicht davon ausgegangen werden, der Gesetzgeber habe die durch die Neufassung (möglicherweise auch für Rechtsmittelverfahren) eingeführte weitergehende Berücksichtigung des Zeitpunkts der Auftragserteilung schon für die Zeit vor dem 1. Juli 1994 und damit etwa auch für Verfahren anordnen wollen, die gebührenrechtlich längst rechtskräftig abgeschlossen sind. Selbst wenn man die Neufassung lediglich auf noch anhängige Gebührenfestsetzungsverfahren anwenden würde, blieben die Bedenken bestehen: Abgesehen davon, daß sich im Gesetz kein Anhalt für eine Unterscheidung zwischen erledigten und unerledigten Gebührenfestsetzungen findet, müßte eine solche als willkürlich erscheinen, weil der Abschluß des Festsetzungsverfahrens von Zufälligkeiten abhängt, zumal der Beginn an eine Frist nicht gebunden ist (vgl hierzu § 10 BRAGebO).

Da eine Gebührenberechnung nach dem Gegenstandswert nicht gestattet ist, muß der Antrag auf dessen Festsetzung abgelehnt werden.

